

Es geht auf und ab

Der Gesundheitszustand der Kartoffeln ist oft etwas kritisch. Dafür sind Blattläuse in den Zuckerrüben für heuer Geschichte.

Das Monitoring für die grüne Pfirsichblattlaus, welche das Vergilbungsvirus übertragen kann, ist abgeschlossen. In den drei Ostschweizer Kantonen Thurgau, Zürich und Schaffhausen wurden keine oder zu wenige gefunden, um die Regionen zu bewarnen. Hoffen wir, dass sich die Theorie in der Praxis bewährt und tatsächlich keine nennenswerten Schäden auftreten. Dijenigene Produzenten, welche letztes Jahr Conviso-Rüben angebaut haben, mögen diese letztjährigen Felder gut auf wiederausgetriebene Rübenköpfe kontrollieren und diese zerstören. Gerade im Mais sollte das jetzt noch gut gehen.

Nassfäule in den Kartoffeln

Der nasse Spätfrühling hat in den Kartoffeln Spuren hinterlassen. Durch Staunässe ging den Dämmen z.T. die Luft aus, und die Wurzeln litten. So trifft man ab und zu auf Stauden, deren Wurzelspitzen verbräunt sind, deren Blätter welken, oder deren Stängel faulen und stinken. Ursache ist immer ein Bakterium (*Dickeya* und *Pectobacterium*, früher beides *Erwinia* genannt). Machen kann man leider nichts. Stressbedingt erscheint die *Alternaria* heuer früher, so dass bei den Behandlungen gegen die Krautfäule unbedingt auch ein Schutz gegen diesen Erreger dabei sein muss.



Nassfäule auf Kartoffeln

Schleppschlauchobligatorium kommt

Der Nationalrat hat die Motion Hegglin letzte Woche abgelehnt. Das bedeutet, dass das in der Luftreinhalteverordnung geschriebene "Schleppschlauchobligatorium" auf Januar 2022 in Kraft tritt. Viele Eckpunkte sind soeben in einer neuen Vollzugshilfe bekannt gegeben worden.

- Das Obligatorium gilt für alle Betriebe, die mindestens 3 ha düngbare Fläche mit weniger als 18 % Hangneigung bewirtschaften. Sie müssen alle Parzellen unter 18 % Hangneigung emissionsmindernd begüllen.
- Als emissionsmindernd gelten nebst Schleppschlauch/Schleppschuh/Gülleinjektor auch Systeme, die die Gülle direkt und ohne Überdruck auf die Bodenoberfläche ablegen, maximal 20 % der Bodenoberfläche begüllen und bei der Verteilgenauigkeit einen Variationskoeffizienten von max. 15 % aufweisen.
- BFF, Permakultur (Kulturcode 725) Reben und Obstanlagen (Kulturcode 702, 703, 704, 731) sowie Einzelflächen unter 25 Aren gelten nicht als emissionsmindernd begüllbar.
- Auf Ackerflächen kann Gülle nach wie vor mit dem Breitverteiler ausgebracht werden, wenn sie innerhalb 4 Stunden mindestens 5 cm tief in den Boden eingearbeitet wird.
- Das Schleppschlauchobligatorium gilt für Gülle, flüssige Vergärungsprodukte und flüssige Recyclingdünger.

Andere Punkte, etwa wie mit "gemischten" (unter und über 18 % Hangneigung) Parzellen umgegangen werden muss, wie Lieferengpässe bei den Maschinen berücksichtigt werden können, oder ob es eine Liste der bewilligten Maschinen/Systeme gibt, sind noch unklar.

Hinweis: Die Ammoniakemissionen entstehen beim Kontakt der Gülle mit der Luft. Die wenigen Sekunden bei der Ausbringung sind emissionsmässig weniger entscheidend als die Stunden oder Tage, die die Gülle auf dem Boden liegt. Deshalb muss die begüllte Fläche so klein wie möglich gehalten werden (Streifen), oder der Luftkontakt muss durch so kurz wie möglich gehalten werden (Einarbeiten).

Mäusebekämpfung

Nicht alles, was möglich ist, ist erlaubt. Es hat im Kt. AG soeben ein Gerichtsurteil gegeben, wonach der Einsatz des sogenannten Rodenators gegen das Tierschutzgesetz verstösst. D. .h, die Mäuse werden durch dieses Gerät nicht sicher oder schnell genug getötet. Mit dem Rodenator wird ein Sauerstoff-Gas-Gemisch in die Mäusegänge geleitet und zur Explosion gebracht. Er darf also nicht mehr eingesetzt werden.

24. Juni 2021, Lena Heinzer